



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Infodienst Schulleitung

September 2010

Nummer 164

Inhalt

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- **Schule und Wahlkampf**
- **Wahlwerbungsverbot mit Broschüren des Kultusministeriums**
- **Qualitätsoffensive Bildung: Einführung der Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen**
- **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen (VwV-PAB)**
- **Aufruf zum Volkstrauertag**
- **Vorläufige Indizierung der NPD-Schulhof-CD "Freiheit statt BRD!"**
- **Fachtagung Geld und Nachhaltigkeit – Ein Beitrag zum Jahresthema "Geld" der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung**
- **Live-Video-Chat mit Kultusministerin Marion Schick am 27. September 2010**

WEITERE INFORMATIONEN

- Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg. Schülerwettbewerb

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Schule und Wahlkampf

Die Schule ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet, soll aber den lebendigen Kontakt zu der außerschulischen Wirklichkeit herstellen, wozu auch der Gedankenaustausch mit Abgeordneten gehört. Daneben unterliegt die Schule als Teil der Exekutive der demokratischen Kontrolle des Landtags; auch hieraus können sich Kontakte der Schule zu Abgeordneten ergeben.

Es hat sich daher im Verhältnis der Schule zu Abgeordneten eine Praxis herausgebildet, die teils auf rechtlichen Regelungen, teils auf Absprachen des Kultusministeriums mit dem Landtag beruht: Danach bittet Sie das Kultusministerium, auch vor der Landtagswahl am 27. März 2011, eine achtwöchige Karenzzeit einzuhalten, die am Sonntag, den 30. Januar 2011 beginnt.

Ganzjährig, das heißt auch während und außerhalb der Karenzzeit, zulässig sind:

- Pluralistisch besetzte Podiumsdiskussionen: Die Schülermitverantwortung (SMV) kann auch während der Karenzzeit öffentliche Diskussionsveranstaltungen mit Abgeordneten durchführen. Sie muss dann aber die Kandidaten von allen im Landtag vertretenen Parteien einladen. Die Einladung einzelner Abgeordneter zu Diskussionsveranstaltungen durch die SMV ist in dieser Zeit nicht zulässig.

- Weitergabe von Post: Die Schulleitung ist verpflichtet, verschlossene persönliche Briefe, die an Lehrkräfte, Eltern-Vertretungen, insbesondere Elternbeiratsvorsitzende oder die SMV gerichtet sind, weiterzuleiten. Dies gilt auch für Briefe von Abgeordneten. Die Pflicht zur Weiterleitung von Post gilt allerdings nicht für Postwurfsendungen, Drucksachen, Flugblätter und Ähnliches.
- Anfragen von Abgeordneten: Abgeordnete können direkt bei den Schulen Informationen einholen. Bei politisch bedeutsamen Vorgängen kann sich das Kultusministerium die Beantwortung vorbehalten. In diesen Fällen beantwortet die Schule die Fragen des Abgeordneten nicht und dessen Informationsrecht wird gewahrt, indem das Kultusministerium die erbetenen Informationen gibt. Die Schulen sind nicht verpflichtet, auf Grund von solchen Anfragen zusätzliche Statistiken zu erstellen.
- Überlassung von Schulräumen: Die Schulträger können den Parteien Schulräume für Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit überlassen.

Während der Karenzzeit gelten folgende Einschränkungen:

- Abgeordnete dürfen als Fachleute auch dann nicht in den Unterricht eingeladen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung des kontinuierlichen Unterrichts handelt, für den die Lehrkräfte verantwortlich bleiben.
- Die Möglichkeit der Abgeordneten des Wahlkreises und Gremien des Landtags im Rahmen ihrer demokratischen Kontrollbefugnis Schulen zu besuchen, um sich vor Ort zu informieren, besteht während der Karenzzeit nicht. Sie können in dieser Zeit mit der Schulleitung, mit Lehrkräften und Eltern oder den Schülervertretern keine Gespräche und keine presseöffentlichen Veranstaltungen durchführen.
- Einladungen von Fraktionen des Landtags zu Fraktionsveranstaltungen dürfen während der Karenzzeit nicht an Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen verteilt werden.

Wahlwerbungsverbot mit Broschüren des Kultusministeriums

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gibt im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Informationsschriften heraus. Diese dürfen weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen, Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung bei Wahl-Veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch, die Broschüren an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung weiterzugeben. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl dürfen Druckschriften nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Qualitätsoffensive Bildung: Einführung der Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen

Aktuelle Informationen für die Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes

In der Schulleiterinfo Nr. 151 vom März 2010 wurde das Verfahren der Personalausgabenbudgetierung für das Schuljahr 2010/2011 dargestellt unter der Vorgabe, dass die zu beteiligenden Personalvertretungen der Verwaltungsvorschrift-PAB (VwV-PAB) zustimmen.

Leider konnte das vorgeschriebene personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren trotz mehrerer Verhandlungsrunden, in denen die Wünsche und Forderungen der Personalvertretungen sowohl in der Verwaltungsvorschrift als auch in den erarbeiteten Handreichungen soweit möglich berücksichtigt worden sind, bis zur Sommerpause nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Mit Blick auf die vorliegenden Anträge interessierter Schulen und dem bevorstehenden Schuljahresbeginn hat das Kultusministerium das Einigungsstellenverfahren eingeleitet.

Am 10. September 2010 hat die Einigungsstelle in den Verfahren mit den Vertretern der Hauptpersonalräte für die Lehrkräfte an Gymnasien, für die Lehrkräfte an beruflichen Schulen sowie für den außerschulischen Bereich einheitlich die Beschlüsse gefasst, dass die genannten Hauptpersonalräte ohne zureichenden Grund die Zustimmung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur PAB verweigert haben.

Somit kann die VwV-PAB unbefristet in Kraft gesetzt werden. Das bedeutet zunächst, dass die vorliegenden Anträge für den Bereich der Gymnasien und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2010/2011 auf dieser Grundlage geprüft und beschieden werden. In den darauf folgenden Schuljahren können die Schulleitungen der genannten Schulbereiche als eine weitere Option der Unterrichtsversorgung die Personalausgabenbudgetierung in Anspruch nehmen. Die Beratungsstelle im Landesinstitut für Schulentwicklung ist eingerichtet

und beantwortet Fragen zum Verfahren und zur Antragsstellung. Dort kann auch die aktuelle Fassung der Handreichungen zur PAB bezogen werden.

Landesinstitut für Schulentwicklung (LS)

Rotebühlstraße 131

70197 Stuttgart

E-Mail: pab@ls.kv.bwl.de

Das Einigungsstellenverfahren mit dem Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen wird in Kürze durchgeführt. Bei einem entsprechenden Beschluss kann die PAB auch in diesem Bereich angewandt werden.

Die Verwaltungsvorschrift ist nachfolgend abgedruckt. Diese wird gleichfalls in der nächst möglichen Ausgabe in Kultus und Unterricht veröffentlicht werden.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen¹ (VwV-PAB)

vom 10. September 2010 – Az.: 22-0468.511/11

1. Mittel statt Stellen

Den Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg wird zur weiteren Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung im Rahmen der in § 6 b StHG festgelegten Grundsätze die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag an Stelle der der Schule nach der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" (so genannter Organisationserlass) in ihrer jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Lehrerwochenstunden Haushaltsmittel zu erhalten. Die zugewiesenen Haushaltsmittel bilden das Budget einer Schule. Das Budget wird der Schule jeweils für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt.

Die für die PAB vorgesehenen Stellen und Stellenanteile müssen im Bewilligungszeitraum verfügbar sein. Im Umfang der nicht zugewiesenen Lehrerwochenstunden werden Stellen beziehungsweise Stellenanteile gesperrt. Die Anzahl der gesperrten Stellen beziehungsweise Stellenanteile multipliziert mit den jeweiligen einheitlichen festgelegten Pauschalsätzen für eine Stelle des gehobenen beziehungsweise höheren Dienstes ergibt den Mittelbetrag für das Budget.

2. Bemessungsgrundlage

Die insgesamt zugewiesenen Lehrerwochenstunden (Ist-Stunden einschließlich der Leitungszeit und des Allgemeinen Entlastungskontingentes) des aktuell statistisch erfassten Schuljahres (Lehrerbericht im Herbst) bilden die Bemessungsgrundlage für den Rahmen des Budgets für die einzelne Schule.

In das Budget sind von der einzelnen Schule mindestens Lehrerwochenstunden im Umfang von 0,25 Stellen (Untergrenze) einzubringen. Als Obergrenze können höchstens fünf Prozent der gesamten Lehrerwochenstunden von der einzelnen Schule in das Budget eingebracht werden.

3. Verwendung des Budgets

Das Budget darf von den Schulen nur für Landesaufgaben des Kultusbereichs eingesetzt werden. Hierzu gehört die Bereitstellung des Lehr- und Leitungspersonals sowie sonstigen Personals, sofern es ausschließlich Landesaufgaben an der Schule wahrnimmt. Weiter können von dem Budget durch die Schulen Sachausgaben für Landesaufgaben bestritten werden.

4. Einstellung von Personal

Einstellungen sind nur im ohne Sachgrund befristeten Beschäftigtenverhältnis auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes insbesondere nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zulässig. Es gelten jeweils die aktuellen Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, die jeweils aktuellen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sowie die jeweils aktuellen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG), insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Personalvertretung.

Für die Einstellung von Lehrpersonal durch die Schulen gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Lehrereinstellung (insbesondere Verwaltungsvorschrift Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern, Verwaltungsvorschrift Einstellung von Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten und Regelungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen).

5. Sachausgaben

Die Schulleitungen können Verträge (beispielsweise Dienstleistungs- und Werkverträge) ausschließlich zur Erfüllung von Landesaufgaben abschließen, sofern es sich um sächliche Verwaltungsaufgaben handelt. Die Verwendung des Budgets für Investitionsausgaben ist ausgeschlossen. Hierfür gelten die jeweils aktuellen

¹ Einschließlich Schulkindergärten.

haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Regelungen (insbesondere Landeshaushaltsordnung (LHO), Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV) und Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme an der PAB für das kommende Schuljahr ist auf der Grundlage zuvor bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführter Personalplanungsgespräche von der Schulleitung nach vorheriger Beratung in Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz bis spätestens 30. April eines Jahres auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium schriftlich zu stellen.

Sofern Lehrerstellen im Rahmen des Lehrereinstellungsverfahrens zum Unterrichtsbeginn nicht besetzt werden konnten, kann die Schulleitung unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 genannten Bemessungsgrundlage die Teilnahme an der PAB bzw. die Erhöhung des Budgets bis spätestens 1. September eines Jahres beantragen.

Die Genehmigung wird vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt, wenn dem Antrag keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Das Budget darf nicht zu einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich führen.

7. Abschluss von Verträgen

Mit der Genehmigung des Antrags wird die Schulleitung bevollmächtigt, selbständig und eigenverantwortlich für das Land Verträge rechtswirksam abzuschließen. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

8. Budgetzuweisung und Abwicklung

Das zuständige Regierungspräsidium weist den an der PAB teilnehmenden Schulen das Budget für das kommende Schuljahr zu. Das Budget ist verbindlich und verlässlich.

Die teilnehmenden Schulen übersenden Mehrfertigungen der abgeschlossenen Verträge an das zuständige Regierungspräsidium zur Veranlassung der Auszahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Landesoberkasse.

Die Schulleitungen sind dafür verantwortlich, dass das zugewiesene Budget nicht überschritten wird. In regelmäßigen Abständen werden die Schulleitungen von den Regierungspräsidien über den Mittelabfluss ihres Budgets informiert.

Die teilnehmenden Schulen haben Aufzeichnungen über die Budgetverwendung während des Schuljahres zu führen. Die Aufzeichnungen samt den begründenden Unterlagen sind zum Ende des Schuljahres dem zuständigen Regierungspräsidium zur Prüfung vorzulegen.

9. Beratungsstelle

Beim Landesinstitut für Schulentwicklung wird eine Beratungsstelle zur Beratung der an der PAB teilnehmenden Schulen eingerichtet.

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Aufruf zum Volkstrauertag

Am 14. November 2010 ist Volkstrauertag. Wir gedenken dabei der vielen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Wie kaum ein anderer Tag im Jahr bietet der Volkstrauertag den Schulen die Gelegenheit, Kindern und Jugendlichen den Wert eines friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vermitteln. Ich wünsche mir sehr, dass die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schulen diesen Anlass auch nutzen, um junge Menschen zum aktiven Engagement zu ermutigen. Dafür gibt es vielerlei Möglichkeiten; eine besteht darin, die Arbeit des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE zu unterstützen.

Vom 5. November bis 14. November 2010 führt der VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V., der im Auftrag der Bundesregierung tätig ist, seine jährliche Haus- und Straßensammlung durch. Jede und jeder, die oder der sich an diesen Sammlungen beteiligt, leistet einen wichtigen Beitrag für eine lebendige und zukunftswirksame Erinnerungskultur in unserem Land. Über seine Aufgabe der Kriegsgräberpflege hinaus setzt sich der VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. mit zahlreichen Aktionen für Frieden, Versöhnung und Verständigung ein.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ruft daher alle Schulen auf, am Schwarzen Brett auf diese Sammlung hinzuweisen und appelliert gleichzeitig an die Schülerinnen und Schüler, diesen Teil der Friedensarbeit als Sammlerinnen und Sammler aktiv zu unterstützen.

Prof. Dr. Marion Schick
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

Vorläufige Indizierung der NPD-Schulhof-CD "Freiheit statt BRD!"

Mit Entscheidung vom 8. September 2010 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) die CD "Freiheit statt BRD!", herausgegeben vom NPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat dargestellt, dass eine endgültige Listenaufnahme zu erwarten sei, da die CD Aussagen enthalte, die den Nationalsozialismus verherrlichten beziehungsweise verharmlosten sowie Ausländer und Homosexuelle diskriminierten.

Mit der Indizierung der CD durch die BPjM ergeben sich Verbreitungs- und Werbebeschränkungen nach § 15 Absatz 1 Jugendschutzgesetz, wonach Kindern und Jugendlichen die CDs weder angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Ein Verstoß dagegen ist strafbar.

Fachtagung Geld und Nachhaltigkeit – Ein Beitrag zum Jahresthema "Geld" der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 9.30 bis 16.30 Uhr im Geno-Haus, Stuttgart

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz laden Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten und Fächer zu einer Fachtagung zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein. Die Veranstaltung greift Fragen des individuellen Umgangs mit Geld ebenso auf wie die globalen Auswirkungen der Finanzkrise.

Vorträge und Praxisbeispiele sollen Anregungen geben, das Thema "Geld und Nachhaltigkeit" in die eigene Bildungsarbeit zu integrieren.

Die Teilnahme ist kostenlos. Fahrtkosten können nicht erstattet werden. Das detaillierte Programm und die Möglichkeit, sich online anzumelden, finden Sie unter www.dekade-bw.de.

Anmeldung bitte bis spätestens 1. Oktober 2010.

Live-Video-Chat mit Kultusministerin Marion Schick zum Schuljahresbeginn

Am 27. September 2010 chattet Kultusministerin Marion Schick von 14 bis 15.30 Uhr auf dem [Kultusportal](http://www.kultusportal.de) über bildungspolitische Themen wie beispielsweise den Start der Werkrealschule im Schuljahr 2010/2011, die gemeinsame schulische Bildung junger Menschen mit Behinderungen oder den Ausbau der beruflichen Schulen, der Bildungshäuser und der bilingualen Züge an den Realschulen.

Schülerinnen, Schüler, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte und alle Interessierte sind herzlich eingeladen, im Live-Video-Chat Fragen an die Ministerin zu richten. Nutzen Sie die Möglichkeit des Dialogs mit ihr.

Wenn Sie am 27. September 2010 keine Gelegenheit haben, am Live-Video-Chat teilzunehmen, können Sie bereits jetzt Ihre Fragen stellen oder weitere Themen für den Chat vorschlagen. Oder Sie unterstützen die vorab gestellten Fragen anderer Nutzerinnen und Nutzer. Die bestbewerteten Fragen werden auf jeden Fall in den Live-Chat übernommen.

Zum Chat: www.t88198792.de/chat/index.php?&id=bawu4&cid=338

WEITERE INFORMATIONEN

Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg

Schülerwettbewerb

Als wichtiges Element der Initiative Kindermedienland Baden-Württemberg initiiert das Staatsministerium gemeinsam mit der MFG Baden-Württemberg einen Wettbewerb für Kinder und Jugendliche.

Unter dem Motto "Zeig, was Du kannst!" können Schülerinnen und Schüler in zwei Altersgruppen von sechs bis zehn Jahren und von elf bis 16 Jahren mit unterschiedlichsten Medien selbst erstellte Beiträge einreichen. Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2010.

Kinder und Jugendliche sollen unter medienkompetenter und pädagogischer Betreuung ihrer Kreativität freien Lauf lassen und dazu motiviert werden, Medien selbst zu gestalten.

Das Faltblatt zur Anregung der Teilnahme sowie zur Bewerbung des Wettbewerbs ist als Anlage beigefügt.

Weitere Informationen: www.kindermedienland-bw.de/schuelerwettbewerb

Der Infodienst Schulleitung geht den Schulleitungen in Baden-Württemberg regelmäßig per E-Mail zu und wird im Intranet der Kultusverwaltung archiviert. Für die Inhalte der verlinkten Fremdangebote ist der jeweilige Herausgeber verantwortlich.

Redaktion: Dagmar Kerschbaumer (verantwortlich)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

✉ infodienste@km.kv.bwl.de

🌐 www.kultusportal-bw.de